

28.05.99

A

Verordnung**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung und der
Rinder- und Schafprämien-Verordnung****A. Zielsetzung**

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 820/97¹⁾ sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, bis spätestens zum 31. Dezember 1999 eine betriebsfähige Datenbank einzurichten, die sämtliche Angaben zur Identifizierung und Rückverfolgbarkeit des „Lebensweges“ eines Rindes enthalten muß. Die Datenbank muß insbesondere die Daten jeder Verbringung eines Rindes liefern können. Voraussetzung für die Betriebsfähigkeit der Datenbank ist die Erfassung des gesamten lebenden, in den deutschen Betrieben vorhandenen Rinderbestandes. Dies setzt wiederum eine einheitliche Kennzeichnung aller Rinder – unabhängig vom Alter – voraus. Anderenfalls wäre auch der nach Gemeinschaftsrecht vorgeschriebene bundesweite Datenabgleich im Rahmen der Abwicklung und Kontrolle der Rinderprämien nicht möglich.

Mit der beigefügten Verordnung wird das nationale Recht mit dem Ziel geändert, zum Stichtag 1. Oktober 1999 alle erforderlichen Daten zu dem in Deutschland vorhandenen Rinderbestand zu erheben. Gleichzeitig sieht die beigefügte Verordnung eine Verpflichtung der Tierhalter zur Umkennzeichnung solcher Rinder vor, deren Kennzeichnung noch nicht den EG-rechtlichen Vorgaben entspricht. Dabei geht es um vor Oktober 1995 gekennzeichnete Rinder. Weiterhin wird die sich aus dem EG-Recht ergebende Verpflichtung der Tierhalter in das nationale Recht eingeführt, ab dem Datum der Bestandserhebung sämtliche Tierbewegungen zu melden (Artikel 1 der Verordnung, der die Viehverkehrsverordnung ändert).

¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 117 S. 1)

Darüber hinaus sieht die beigelegte Verordnung eine Anpassung der prämierechtlichen Bestimmungen an die mit Artikel 1 geänderten Kennzeichnungsvorschriften vor (Artikel 2 der Verordnung, der die Rinder- und Schafprämienverordnung ändert).

B. Lösung

Erlaß der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Hand

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Dem Bund, den Ländern und den Gemeinden entstehen keine Kosten.

2. Vollzugsaufwand

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten.

Die Verordnung kann z.B. durch Ausdehnung der Überwachungstätigkeit Auswirkungen auf die Haushalte der Länder haben. Der Umfang dieser Kosten ist jedoch vorab nicht bezifferbar; sie dürften aber nur von geringem Umfang sein (Artikel 1 der Verordnung, der die Viehverkehrsverordnung ändert).

Den für die Durchführung der Verordnung zuständigen Landesstellen entstehen keine zusätzlichen Kosten (Artikel 2 der Verordnung, der die Rinder- und Schafprämienverordnung ändert).

E. Sonstige Kosten

Es ist davon auszugehen, daß etwa 1,5 Mio. Rinder umgekennzeichnet werden müssen. Für jedes Ohrmarkenpaar fallen durchschnittlich 3 DM Kosten an, so daß insgesamt im Rahmen der Umkennzeichnung mit ca. 4,5 Mio. DM Kosten zu rechnen ist. Für die Gesamtbestands- erfassung fallen pro Rind Kosten zwischen 0,20 und 0,40 DM an, so daß bei 14,9 Mio.

Rindern (Stand 3. November 1998) insgesamt Kosten zwischen 2,98 und 5,96 Mio. DM anfallen. Je nach Bundesland sind die Kosten für die Kennzeichnung bzw. die Gesamtbestandserfassung vom Landwirt allein zu tragen oder werden von den Tierseuchenkassen mitfinanziert oder vollständig finanziert. Die dem einzelnen Landwirt entstehenden Kosten lassen sich jedoch nicht quantifizieren, da sie von der Anzahl der in seinem Bestand umzukennzeichnenden Rinder abhängig sind.

Insgesamt gesehen sind die entstehenden Kosten jedoch vom Umfang her nicht geeignet, spürbare preisliche Auswirkungen auszulösen, so daß Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

28.05.99

A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung und der
Rinder- und Schafprämien-Verordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
042 (322) - 731 04 - Vi 41/99

Bonn, den 28. Mai 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung und der
Rinder- und Schafprämien-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Bodo Hombach

**Verordnung
zur Änderung der Viehverkehrsverordnung
und der Rinder- und Schafprämien-Verordnung**

Vom 1999

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet

- auf Grund des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 4 und 7 und des § 79 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 78 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038) sowie
- auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und 7 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1 sowie des § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie:

**Artikel 1
Änderung der Viehverkehrsverordnung**

Die Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1998 (BGBl. I S. 1194), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 17. August 1998 (BGBl. I S. 2170), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die den Abschnitt 10c betreffende Angabe „24d bis 24g“ wird durch die Angabe „24d bis 24i“ ersetzt.
 - b) Die den Abschnitt 10d betreffende Angabe „24h“ wird durch die Angabe „24j“ ersetzt.

2. § 24d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden die Worte „spätestens 30 Tage“ durch die Worte „innerhalb von sieben Tagen“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden die Worte „spätestens 14 Tage“ durch die Worte „innerhalb von sieben Tagen“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Tierhalter hat jedes gemäß § 19a Abs. 1 dieser Verordnung in der am 27. April 1995 geltenden Fassung gekennzeichnete Rind bis spätestens 25. September 1999 mit zwei Ohrmarken nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen. Der Tierhalter trägt unverzüglich nach der Kennzeichnung eines Rindes gemäß Satz 1 die neue Ohrmarkennummer neben die bisherige Ohrmarkennummer in das von ihm geführte Register ein. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn ein Rind bereits mit einer Ohrmarke gekennzeichnet ist, die den Artikeln 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 2629/97 der Kommission vom 29. Dezember 1997 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates im Hinblick auf Ohrmarken, Bestandsregister und Pässe im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern (ABl. EG Nr. L 354 S. 19) in der jeweils geltenden Fassung entspricht.“

c) Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden die Absätze 3, 4 und 5.

3. § 24e wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Anzeige der Kennzeichnung“.

b) In Nummer 2 werden das Wort „Herkunftslandes“ durch das Wort „Ursprungslandes“ ersetzt und die Worte „im Drittland“ gestrichen.

4. Nach § 24e werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 24f

Anzeige des Bestandes

(1) Der Tierhalter hat alle Rinder, die sich am 26. September 1999 in seinem Bestand befinden, der zuständigen Behörde spätestens am 1. Oktober 1999 anzuzeigen, und zwar - vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 - unter Angabe

1. seines Namens, seiner Anschrift und der Registriernummer seines Betriebes sowie,
2. bezogen auf das einzelne Tier,
 - a) der Ohrmarkennummer nach Maßgabe des § 24d Abs. 4 Satz 1,
 - b) des Geburtsdatums,
 - c) des Geschlechts,
 - d) der Rasse nach dem Schlüssel der Anlage 3,
 - e) der Ohrmarkennummer des Muttertieres,
 - f) der Registriernummer des Geburtsbetriebes und,
 - g) soweit dies vom Tierhalter nachgewiesen werden kann, der Registriernummern aller Betriebe, in denen das Rind vor der Verbringung in seinen Betrieb gehalten worden ist, sowie des Datums jeder Verbringung.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind im Falle

1. vor dem 28. Oktober 1995 im Inland geborener sowie aus einem anderen Mitgliedstaat verbrachter Rinder die Angaben nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b, e und f,
2. in der Zeit vom 28. Oktober 1995 bis 31. Dezember 1997 im Inland geborener sowie aus einem anderen Mitgliedstaat verbrachter Rinder die Angaben nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe e,
3. aus einem Drittland eingeführter Rinder die Angaben nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b, e und f

entbehrlich, soweit sie dem Tierhalter nicht im Einzelfall bekannt sind.

(3) Zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 sind im Falle von Rindern,

1. die nach dem 28. Oktober 1995 aus einem Drittland eingeführt worden sind, das Ursprungsland und die ursprüngliche Kennzeichnung,
2. die gemäß § 24d Abs. 2 Satz 1 umzukennzeichnen sind, die bisherige Ohrmarkennummer

anzuzeigen.

§ 24g

Anzeige von Bestandsveränderungen

- (1) Der Tierhalter hat ab dem 26. September 1999 jede Veränderung seines Rinderbestandes der zuständigen Behörde oder der beauftragten Stelle innerhalb von sieben Tagen anzuzeigen, und zwar unter Angabe
1. der Registriernummer seines Betriebes sowie,
 2. bezogen auf das einzelne Tier,
 - a) der Ohrmarkennummer,
 - b) des Zugangsdatums mit Ausnahme des Geburtsdatums,
 - c) des Todes- oder Schlachtdatums sowie des Datums jedes anderen Abgangs.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Verbringung eines Rindes zur tierärztlichen Behandlung. In diesem Fall trägt der Tierhalter das Datum der Verbringung sowie der Wiedereinstellung des Rindes in seinen Betrieb unverzüglich in das von ihm geführte Register ein.“
5. Die bisherigen §§ 24f, 24g und 24 h werden die neuen §§ 24h, 24i und 24j.
6. Der neue § 24h wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 6 und 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 dürfen Rinder aus einem Bestand nur verbracht oder abgegeben werden, wenn sie von einem Rinderpaß begleitet sind, der den Bestimmungen der Artikel 6 Abs. 1 und Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2629/97 in der jeweils geltenden Fassung und der Anlage 4 entspricht.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Begleitpapiere gemäß § 24d dieser Verordnung in der am 30. Juni 1998 geltenden Fassung, die für in der Zeit vom 28. Oktober 1995 bis 30. Juni 1998 geborene Rinder ausgestellt worden sind, stehen dem Rinderpaß im Sinne des Absatzes 1 gleich.“
7. Der neue § 24i wird wie folgt gefaßt:

„§ 24i

Register, Transportkontrollbuch

Soweit nach Artikel 7 Abs. 1 oder 4 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 in Verbindung mit Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2629/97 nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, gilt für das Register § 24 mit der Maßgabe, daß Loseblattdurchschreibsysteme nicht zulässig sind und im Falle eines automatisiert geführten Registers der erforderliche Ausdruck auf Verlangen der zuständigen Behörde auf Kosten des Tierhalters vorzulegen ist.“

8. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 18 wird wie folgt gefaßt:

„18. entgegen § 24d Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 5 ein Rind nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig kennzeichnet oder kennzeichnen läßt,“.

b) In Nummer 19 wird nach der Angabe „§ 24e“ die Angabe „ , § 24f Abs. 1 oder 3 oder § 24g Abs. 1“ eingefügt.

c) In Nummer 20 wird die Angabe „§ 24f Abs. 1“ durch die Angabe „§ 24h Abs. 1“ ersetzt.

d) In Nummer 21 wird die Angabe „§ 24h“ durch die Angabe „§ 24j“ ersetzt.

9. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Bezugsangabe wird wie folgt gefaßt:

„(zu § 24d Abs. 3 und § 24h Abs. 2)“.

b) In der Überschrift wird die Angabe „§ 24d Abs. 3 Satz 2 und § 24f Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 24d Abs. 4 Satz 2 und § 24h Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

c) In Nummer 2 wird die Klammerangabe „(§ 24d Abs. 3 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung)“ durch die Klammerangabe „(§ 24d Abs. 4 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung)“ ersetzt.

d) In Nummer 3 wird die Klammerangabe „(§ 24f Abs. 2 Satz 2 der Viehverkehrsverordnung)“ durch die Klammerangabe „(§ 24h Abs. 2 Satz 2 der Viehverkehrsverordnung)“ ersetzt.

10. Nach Anlage 2 wird folgende Anlage 3 eingefügt:

„Anlage 3

(zu § 24f Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d)

Rasseschlüssel

Rasse		Rasse	
Holstein-Schwarzbunt	01	Deutsches Shorthorn	44
Holstein-Rotbunt	02	Highland	45
Jersey	03	Welsh-Black	46
Braunvieh	04	Galloway	47
Angler	05	Lincoln Red	48
Rotvieh alter Angler Zuchtrichtung	06	Belted Galloway	49
Doppelnutzung Rotbunt	09	Luing	50
Deutsche Schwarzbunte alter Zuchtrichtung	10	Brangus	51
Fleckvieh	11	Normanne	52
Gelbvieh	12	Ungarisches Steppenrind	53
Pinzgauer	13	Zwerg-Zebus	54
Hinterwälder	14	Grauvieh	55
Murnau-Werdenfelser	15	Dexter	56
Vorderwälder	16	White Galloway	57
Limpurger	17	Longhorn	58
Braunvieh alter Zuchtrichtung	18	South Devon	59
Ayrshire	19	Fjäll-Rind	60
Vogesen-Rind	20	Tuxer	61
Charolais	21	Telemark	65
Limousin	22	Fleckvieh Fleischnutzung	66
Weißblaue Belgier	23	Uckermärker	67
Blonde d'Aquitaine	24	Blaarkop	68
Maine Anjou	25	Witrug	69
Salers	26	Lakenfelder	70
Montbeliard	27	Rotvieh Zuchtrichtung Höhenvieh, einschließlich Vogtländer Rotvieh	71
Aubrac	28	Ansbach-Triesdorfer	72
Piemonteser	31	Glanrind	73
Chianina	32	Pinzgauer Fleischnutzung	74
Romagnola	33	Pustertafer Schecken	75
Marchigiana	34	Gelbvieh Fleischnutzung	76
White Park	35	Braunvieh Fleischnutzung	77
Deutsche Angus	41	Rotbunt Fleischnutzung	78
Aberdeen Angus	42	Hinterwälder Fleischnutzung	79

Rasse		Rasse	
Murnau-Werdenfelser Fleischnutzung	80	Yak	89
Vorderwälder Fleischnutzung	81	Sonstige Kreuzungen	90
Limpurger Fleischnutzung	82	Sonstige taurine Rinder (Bos taurus)	91
Brahman	83	Sonstige Zebu-Rinder (Bos indicus)	92
Bazadaise	84	Sonstige taur indicus-Rinder	93
Auerchse (Heckrind, Rückkreuzung Auerchse)	85	Kreuzung Fleischrind x Fleischrind	97
Beefalo	86	Kreuzung Fleischrind x Milchrind	98
Wasserbüffel (Bubalus bubalus)	87	Kreuzung Milchrind x Milchrind	99
Bison/Wisent	88		

11. Die bisherige Anlage 3 wird die Anlage 4.
12. Die neue Anlage 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Bezugsangabe „(zu § 24f Abs. 1)“ wird durch die Bezugsangabe „(zu § 24h Abs. 1)“ ersetzt.
 - b) In dem Muster des Rinderpasses wird in der Zeile unter dem Wort „Rinderpaß“ die Angabe „gemäß § 24f der Viehverkehrsverordnung“ durch die Angabe „gemäß § 24h der Viehverkehrsverordnung“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung

Die Rinder- und Schafprämien-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 730) wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Inhaber von Betrieben, die Rinder, für die eine Schlachtprämie nach den in § 1 genannten Rechtsakten beantragt werden kann, schlachten oder schlachten lassen, haben im Zusammenhang mit der Anzeige von Bestandsveränderungen nach § 24g Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung der nach Landesrecht zuständigen Stelle bezogen auf das einzelne Rind zusätzlich folgendes anzuzeigen:

 1. Schlachtnummer,
 2. Schlachtgewicht oder, wenn dies nicht feststellbar ist, das Lebendgewicht,
 3. Kategorie.

2. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ein Erzeuger kann die Sonderprämie für Rinder beantragen, die abweichend von § 4 nach § 19a Abs. 1 bis 3 der Viehverkehrsverordnung in der am 27. April 1995 geltenden Fassung gekennzeichnet sind, sofern deren Schlachtung bis zum 25. September 1999 erfolgt ist. Abweichend von Satz 1 kann die Schlachtung bei den Rindern zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, sofern eine Ausnahme nach § 24 d Abs. 2 Satz 3 der Viehverkehrsverordnung zugelassen worden ist; der Erzeuger hat einen Nachweis dieser Zulassung dem Prämienantrag beizufügen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ein Erzeuger kann die Sonderprämie oder die Mutterkuhprämie für Rinder beantragen, die abweichend von § 4 nach § 19b der Viehverkehrsverordnung in der am 28. April 1995 geltenden Fassung gekennzeichnet sind.“

Artikel 3

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann jeweils den Wortlaut der Viehverkehrsverordnung sowie der Rinder- und Schafprämien-Verordnung in der vom [Einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 4 Satz 1] an geltenden Fassung bekanntmachen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1998 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit der am 1. Juli 1998 in Kraft getretenen Änderung der Viehverkehrsverordnung wurden ergänzende Bestimmungen in Bezug auf die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern nach der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 117 S. 1) in nationales Recht eingeführt. Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, bis spätestens zum 31. Dezember 1999 eine voll betriebsfähige Datenbank einzurichten (Artikel 1).

Die Rinderprämien sollen auch für Rinder gewährt werden können, die aufgrund der vor dem 1. Juli 1998 geltenden Viehverkehrsverordnung gekennzeichnet worden sind. Darüber hinaus sind Angaben über Rinder, für die eine Rinderprämie beantragt werden soll, an die in Artikel 1 benannte Datenbank zu melden (Artikel 2).

Kosten für die öffentlichen Haushalte:

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Dem Bund, den Ländern und den Gemeinden entstehen keine Kosten.

2. Vollzugsaufwand

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten.

Die Verordnung kann z. B. durch Ausdehnung der Überwachungstätigkeit Auswirkungen auf die Haushalte der Länder haben. Der Umfang dieser Kosten ist jedoch vorab nicht bezifferbar; sie dürften aber nur von geringem Umfang sein (Artikel 1).

Den für die Durchführung der Verordnung zuständigen Landesstellen entstehen keine zusätzlichen Kosten (Artikel 2).

3. Sonstige Kosten

Es ist davon auszugehen, daß etwa 1,5 Mio. Rinder umgekennzeichnet werden müssen. Für jedes Ohrmarkenpaar fallen durchschnittlich 3 DM Kosten an, so daß insgesamt im Rahmen der Umkennzeichnung mit ca. 4,5 Mio. DM Kosten zu rechnen ist. Für die Gesamtbestandserfassung fallen pro Rind Kosten zwischen 0,20 und 0,4 DM an, so daß bei 14,9 Mio. Rindern (Stand 3. November 1998) insgesamt Kosten zwischen 2,98 und 5,96 Mio. DM anfallen. Je nach Bundesland sind die Kosten für die Kennzeichnung bzw. die Gesamtbestandserfassung vom Landwirt allein zu tragen oder werden von den Tier-

seuchenkassen mitfinanziert oder vollständig finanziert. Die dem einzelnen Landwirt entstehenden Kosten lassen sich jedoch nicht quantifizieren, da sie von der Anzahl der in seinem Bestand umzukennzeichnenden Rinder abhängig sind.

Insgesamt gesehen sind die entstehenden Kosten jedoch vom Umfang her nicht geeignet, spürbare preisliche Auswirkungen auszulösen, so daß Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1

Folgeänderung zu Nummer 4 (Einfügung eines neuen § 24f und § 24g).

Zu Nummer 2

Nach Artikel 7 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 820/97 ist der Tierhalter verpflichtet, ab dem Zeitpunkt, zu dem die elektronische Datenbank vollständig betriebsbereit ist, neben den Verbringungsdaten auch die genauen Geburtsdaten innerhalb von sieben Tagen der zuständigen Behörde mitzuteilen. Dazu gehört auch die entsprechende Ohrmarkennummer. Zwar sieht die genannte Verordnung in Artikel 4 Abs. 2 vor, daß ab dem 1. Januar 2000 jedes Rind innerhalb eines Zeitraums von höchstens 20 Tagen zu kennzeichnen ist, es ist jedoch nicht hinnehmbar, daß Meldungen über die Geburt unter Nennung einer Ohrmarkennummer erfolgen, die Tiere aber tatsächlich noch nicht mit den betreffenden Ohrmarken gekennzeichnet sind. Insoweit ist die Frist zur Kennzeichnung eines Rindes auf die Frist zur Meldung an die zuständige Behörde zu verkürzen (Buchstabe a).

Da die Datenbank auch die rinder- und bestandsspezifischen Daten älterer, d. h. vor dem 1. Januar 1998 geborener Rinder enthalten muß, ist eine Umkennzeichnung dieser Rinder, die bereits nach Maßgabe vor Erlass der Verordnung (EG) Nr. 820/97 geltender nationaler Bestimmungen gekennzeichnet worden sind, vorgesehen. Die Umkennzeichnung ist erforderlich, weil der nach Gemeinschaftsrecht vorgeschriebene bundesweite Datenabgleich für die Kontrolle der gemeinschaftsrechtlichen Beihilferegulungen nur über einheitliche Ohrmarkennummern möglich ist. Die Umkennzeichnung ist bis spätestens zum 25. September 1999 vorzunehmen, damit die Einheitlichkeit der Daten am 1. Oktober 1999 gewährleistet ist. Auszunehmen von der Umkennzeichnung sind solche Rinder, deren Kennzeichnung den Artikeln 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 2629/97 der Kommission vom 29. Dezember 1997 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates im Hinblick auf Ohrmarken, Bestandsregister und Pässe im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern (ABl. EG Nr. L 354 S. 19) entspricht. Danach müssen in die Ohrmarken zumindest der Name, der Code oder das Symbol der die Ohrmarken ausgebenden

Stelle sowie ein Ländercode (für Deutschland „DE“), dem maximal 12 Ziffern nachgestellt sind, unauslöschar eingestanzt sein. Zusätzlich kann ein Strichcode aufgetragen sein. Die Ohrmarken müssen aus biegsamem Kunststoff bestehen, fälschungssicher, nicht wiederverwendbar, gut leserlich und fest mit dem Tier verbunden sein (Buchstabe b). Die von der Ausnahme erfaßten Ohrmarkennummernserien werden den Ländern in einem Schreiben des BML vom 19. Mai 1999 (326-3602-12/13) mitgeteilt.

Buchstabe c ergibt sich als Folgeänderung zu Buchstabe b.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 4 TierSG.

Zu Nummer 3

Klarstellung des Gewollten.

Zu Nummer 4

Um eine zuverlässige, lückenlose und zügige Rückverfolgung der Herkunft und des „Lebensweges“ eines Rindes gewährleisten zu können, muß die Datenbank zumindest die Angaben enthalten, die in Artikel 14 Abs. 3 Buchstabe C der Richtlinie 97/12/EWG¹ aufgeführt sind. Dies sind sämtliche Daten zur Identifizierung eines Rindes (u. a. Geburtsdatum, Ohrmarkennummer, Ohrmarkennummer des Muttertieres), darüber hinaus die Daten jeder Verbringung eines Rindes. Voraussetzung für die Betriebsfähigkeit der Datenbank ist daher eine Erhebung des gesamten lebenden, in den deutschen Betrieben vorhandenen Rinderbestandes. Diese Gesamtbestandserhebung soll am 26. September 1999 stattfinden, damit am Stichtag 1. Oktober 1999 alle Daten vorliegen. (§ 24f)

Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 sieht vor, daß der Tierhalter – mit Ausnahme des Transportunternehmers - ab dem Zeitpunkt, zu dem die Datenbank vollständig betriebsbereit ist, die genauen Daten jeder Verbringung von Tieren der zuständigen Behörde mitzuteilen hat. Um ab dem 01.01.2000 die vollständige Betriebsfähigkeit zu gewährleisten, ist für die Zwischenzeit eine Regelung erforderlich, die sicherstellt, daß für den Zeitraum zwischen der Anzeige des Bestandes (§ 24f) und der Betriebsfähigkeit der Datenbank (01.01.2000) sämtliche Bestandsveränderungen erfaßt werden.

Tierhalter im Sinne dieser Bestimmung sind auch Viehhändler und Schlachthofbetreiber (§ 24g Abs. 1).

Ausgenommen von der Pflicht zur Anzeige von Bestandsveränderungen ist die - im Regelfall vorübergehende - Verbringung eines Rindes zur tierärztlichen Behandlung, beispielsweise in eine Tierklinik. In einem solchen Fall würden Bewegungsmeldungen einen übermäßigen Verwaltungsaufwand bedeuten, der aber gemäß den Erwägungsgründen der Verordnung (EG) Nr. 820/97 zu vermeiden ist. (§ 24g Abs. 2)

¹ Richtlinie 97/12/EG des Rates vom 17. März 1997 zur Änderung und Aktualisierung der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG Nr. L 109 S. 1)

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 78 TierSG.

Zu Nummer 5

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Nummer 6

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe b (Buchstabe a).

Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 820/97 sieht vor, daß beim innergemeinschaftlichen Handel auf den Rinderpaß verzichtet werden kann, wenn die Mitgliedstaaten über eine nach Auffassung der Europäischen Kommission voll betriebsfähige Datenbank verfügen. Dazu sind der Kommission entsprechende Unterlagen vorzulegen. Der derzeit geltende, allgemein formulierte, auf Grund eines Bundesratsbeschlusses in die Verordnung aufgenommene Absatz 4 sollte daher aufgehoben werden. Wenn die volle Betriebsfähigkeit der Datenbank gewährleistet und dies durch die Kommission bestätigt worden ist, wird der Verordnungsgeber die Viehverkehrsverordnung entsprechend ändern, um auf den Rinderpaß im innergemeinschaftlichen Handel verzichten zu können.

Der bisherige Absatz 4 wird neu gefaßt. Die Neufassung dient der Klarstellung, daß für in der Zeit vom 28. Oktober 1995 bis 30. Juni 1998 geborene Rinder ausgestellte Begleitpapiere dem Rinderpaß gleichstehen (Buchstabe b).

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 7 TierSG.

Zu Nummer 7

Klarstellung des Gewollten.

Zu Nummer 8

Anpassung der Ordnungswidrigkeitstatbestände an die materiell geänderten Vorschriften.

Zu Nummer 9

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe b und c sowie zu Nummer 4.

Zu Nummer 10

Folgeänderung zu Nummer 4 (§ 24f Abs. 1 Nr. 2).

Zu Nummer 11

Redaktionelle Folgeänderung durch die Einfügung eines neuen § 24d Abs. 2 (Nummer 2 Buchstabe b) und einer neuen Anlage 3 (Nummer 9).

Zu Nummer 12

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Für die Kontrolle der Prämien-gewährung für Rinder ist erforderlich, daß zusätzlich zu den Angaben bei der Anzeige von Bestandsveränderungen nach § 24g der Viehverkehrsverordnung das Schlachtgewicht, die Schlachtnummer und die Kategorie des jeweiligen Rindes angegeben werden. Diese Angaben sind in dem Maße zu machen, wie das EG-Recht die Gewährung einer Schlachtprämie für Rinder vorsieht. Danach haben bis zum 31.12.1999 zusätzliche Angaben nur für Rinder zu erfolgen, für die die Sonderprämie gewährt werden kann. Mit dem Inkrafttreten der AGENDA 2000 wird sich diese Angabenpflicht auch auf andere Rinder erstrecken.

Zu Nummer 2

Nach Artikel 2 Nr.2 Buchstabe a können Rinder, die nach § 19a der Viehverkehrsverordnung in der am 27. April 1995 geltenden Fassung gekennzeichnet worden sind, für die Prämien-gewährung dann in Betracht kommen, wenn sie spätestens bis zum 25. September 1999 geschlachtet wurden. Die Pflicht, diese Frist zur Schlachtung einzuhalten, ist erforderlich, um die Prämien-gewährung für in dieser Form gekennzeichnete, nach Ablauf dieser Frist geschlachtete Rinder in Zukunft auszuschließen. Diese befristete Pflicht zur Schlachtung bezieht sich jedoch nicht auf Rinder, die nach § 24 d Abs.2 Satz 3 der Viehverkehrsverordnung von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen sind.

Mit Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b werden im Wege einer Übergangsvorschrift auch die Rinder in die Prämien-gewährung einbezogen, die nach § 19b der Viehverkehrsverordnung in der am 28. April 1995 geltenden Fassung gekennzeichnet sind. Denn diese Kennzeichnung entspricht hinsichtlich der Ohrmarkennummer und der Ohrmarke dem in der Verordnung (EG) Nr. 820/97 geregelten Kennzeichnungsrecht. Die Kennzeichnung der Rinder erfolgte jedoch vom 28.10.1995 bis zum 31.12.1997 mit nur einer Ohrmarke. Diese Tatsache steht der Gewährung der Rinderprämie nicht entgegen, so daß die Kennzeichnung mit einer Ohrmarke als ausreichende Kennzeichnung in einer Übergangsvorschrift zu regeln ist.

Zu Artikel 3

Zur besseren Lesbarkeit der Verordnungen ist eine Neubekanntmachung angezeigt.

Zu Artikel 4

Die Änderung der Viehverkehrsverordnung soll vor dem Hintergrund des Termins der Bestandsanzeige am Tage nach der Verkündung in Kraft treten (Artikel 1).

Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b tritt rückwirkend zum 1. Juli 1998 in Kraft, um die nach § 19b der Viehverkehrsverordnung in der am 28. April 1995 geltenden Fassung erfolgte Rinderkennzeichnung über diesen Zeitpunkt hinaus für Rinderprämien-gewährung ausreichen zu lassen.

**Beschluß
des Bundesrates**

**Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung und der Rinder-
und Schafprämien-Verordnung**

Der Bundesrat hat in seiner 741. Sitzung am 9. Juli 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 24f Abs. 1 und § 24g Abs. 1 Viehverkehrsverordnung)

Artikel 1 Nr. 4 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 24f Abs. 1 sind im Einleitungssatz die Wörter
"der zuständigen Behörde"
durch die Wörter
"der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder beauftragten Stelle"
zu ersetzen;
- b) In § 24g Abs. 1 sind im Einleitungssatz die Wörter
"der zuständigen Behörde oder der beauftragten Stelle"
durch die Wörter
"der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder beauftragten Stelle"
zu ersetzen.

Begründung:

Die bisherige Form engt die Zuständigkeit für die Gesamtbestandserfassung unnötigerweise ein. Die praktische Durchführung der Gesamtbestandserfassung wird ohnehin in der überwiegenden Zahl der Länder von beauftragten Stellen durchgeführt, so daß auch die Verantwortlichkeit hierfür dort wahrgenommen werden sollte. Zudem muß die Formulierung in § 24f Abs. 1 und § 24g Abs. 1 einheitlich sein.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 24f Abs. 2 Viehverkehrsverordnung)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 24f Abs. 2 die Wörter

"entbehrlich, soweit sie dem Tierhalter nicht im Einzelfall bekannt sind"

durch die Wörter

"nur anzuzeigen, soweit der Tierhalter sie im Einzelfall nachweisen kann"
zu ersetzen.

Begründung:

Angaben, die im Rahmen der Gesamtbestandserhebung von dem Tierhalter zur Geburt, zum Muttertier und zum Geburtsbetrieb bei Tieren, die vor dem 28.10.95 geboren wurden (Alttiere) gemacht werden, müssen nachweisbar sein. Dabei reicht es nicht aus, wenn sie dem Tierhalter vage (z.B. aus dem Gedächtnis) bekannt sind. Vielmehr ist hier ein eindeutiger Nachweis mit Urkundscharakter über die Richtigkeit der Angaben erforderlich.

Dadurch wird klargestellt, daß die Verantwortung für die Richtigkeit der im Rahmen der Gesamtbestandserhebung zu übermittelnden Daten allein dem Tierhalter obliegt. Der Tierhalter hat im Rahmen der Anzeige nach § 24f die Nachweisbarkeit der Angaben zu bestätigen, bevor diese Angaben von der zuständigen Behörde oder beauftragten Stelle in das für Alttiere zu erstellende Begleitpapier aufgenommen werden.

Es ist zu vermeiden, daß Rinder, deren Herkunft nicht belegt werden kann, mit deutschen Herkunftsangaben versehen werden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b (§ 24h Abs. 4 Satz 2 - neu - Viehverkehrsverordnung)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b ist in § 24h Abs. 4 nach Satz 1 folgender Satz anzufügen:

"Für vor dem 28. Oktober 1995 im Inland geborene Rinder kann die zuständige Behörde oder beauftragte Stelle anstelle von Rinderpässen Begleitpapiere

entsprechend § 24d dieser Verordnung in der am 30. Juni 1998 geltenden Fassung ausstellen, die dem Rinderpaß im Sinne des Absatzes 1 gleichstehen."

Begründung:

Gemäß § 24h Abs. 1 und 4 (neu) dürfen Rinder aus einem Bestand nur verbracht oder abgegeben werden, wenn sie von einem Rinderpaß begleitet sind bzw. ein dem Rinderpaß gleichgestelltes Begleitpapier vorliegt. Um die Verkehrsfähigkeit der in § 24f Abs. 2 genannten "Alttiere" zu gewährleisten, muß für diese ein vergleichbares Dokument erstellt und dem Rinderpaß in seiner die Verkehrsfähigkeit herbeiführenden Wirkung gleichgestellt werden. In das Dokument dürfen Angaben nach § 24f Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, e und f nur übernommen werden, soweit der Tierhalter diese im Einzelfall nachweisen kann. Insofern dient die vorgeschlagene Ergänzung der Klarstellung und trägt den Erfordernissen der Praxis Rechnung.

4. Zu Artikel 1 Nr. 10 (Anlage 3 zu § 24f Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d Viehverkehrsverordnung)

In Artikel 1 Nr. 10 ist in Anlage 3 nach der Rassebezeichnung
"Aberdeen Angus 42"
die Rassebezeichnung
"Hereford 43"
einzufügen.

Begründung:

Im bundesweiten Abgleich des Rasseschlüssels war die Rasse "Hereford 43" enthalten. Es ist nicht nachvollziehbar und offensichtlich ein Versehen, daß diese Rasse nunmehr in Anlage 3 keine Berücksichtigung gefunden hat.

5. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a (§ 22 Abs. 1 Satz 2 Rinder- und Schafprämien-Verordnung)

In Art. 2 Nr. 2 Buchstabe a ist in § 22 Abs. 1 Satz 2 der Halbsatz
"; der Erzeuger hat einen Nachweis dieser Zulassung dem Prämienantrag beizufügen"
zu streichen.

Begründung:

Diese Regelung ist zu verwaltungsaufwendig und nicht sachgerecht. Der Erzeuger (Prämienantragsteller) ist über eine zugelassene Ausnahmeregelung nicht informiert, daher ist es nicht sinnvoll, ihm eine derartige Erklärung abzuverlangen. Sofern Landesbehörden von der Ausnahmeregelung nach § 24d Abs. 2 Satz 3 der VVVO Gebrauch gemacht haben, sollte diese Behörde die entsprechenden Ohnummernsequenzen der HIT-Datenbank melden, damit diese Nummern in den Datenabgleich im Rahmen des INVEKOS-Verfahrens einbezogen werden können. Auf diese Weise wird sichergestellt, daß die Prämien nur für Tiere gewährt werden, die ordnungsgemäß gekennzeichnet sind. Für Tiere, deren Nummern nicht dem vorgesehenen System entsprechen, kann dann keine Prämie gewährt werden.

6. Zu Artikel 3a - neu - (Düngemittelverordnung)

Nach Artikel 3 ist folgender Artikel 3a einzufügen:

"Artikel 3a

Neubekanntmachung der Düngemittelverordnung

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Düngemittelverordnung vom 09. Juli 1991 (BGBl. I S. 1450), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 05. Mai 1999 (BGBl. I S. 856), in der vom 13. Mai 1999 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen."

Begründung

Die Düngemittelverordnung vom 09. Juli 1991 ist zwischenzeitlich wiederholt und umfangreich geändert worden. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann von der durch Artikel 3 der Dritten Verordnung zur Änderung düngemittelrechtlicher Vorschriften vom 24. August 1998 erteilten Erlaubnis, den Wortlaut der Düngemittelverordnung in der vom 01. September 1998 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen, keinen Gebrauch mehr machen, nachdem die Düngemittelverordnung durch Artikel 1a der Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung sowie zur Änderung der Düngemittelverordnung vom 05. Mai 1999 erneut geändert worden ist.

Da eine Bekanntmachung der neuesten Fassung der Düngemittelverordnung aber im Interesse der sicheren Rechtsanwendung dringend geboten ist, ist dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Bekanntmachungserlaubnis zu erteilen, die den letzten Änderungsstand der Verordnung wiedergibt.